

Begleiteter Umgang

**Handlungsorientierung für Fachkräfte der
Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien
und dem Jugendamt der Stadt Dresden**

Dresden, den 22.03.2024

Gliederung

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Präambel | 4 |
| 2 | Formen des Begleiteten Umgangs und deren Indikatoren | 5 |
| 2.1 | Unterstützter Umgang..... | 5 |
| 2.1.1 | Charakteristika..... | 5 |
| 2.1.2 | Indikatoren für Unterstützten Umgang (siehe auch 3: Tabelle Indikatoren) | 5 |
| 2.1.3 | Form der Umgangsbegleitung..... | 5 |
| 2.2 | Begleiteter Umgang im engeren Sinn (i. e. S.) | 6 |
| 2.2.1 | Charakteristika..... | 6 |
| 2.2.2 | Indikatoren für Begleiteten Umgang i. e. S. (siehe auch 3: Tabelle Indikatoren) | 6 |
| 2.2.3 | Form der Umgangsbegleitung..... | 6 |
| 2.3 | Beaufsichtigter Umgang..... | 7 |
| 2.3.1 | Charakteristika..... | 7 |
| 2.3.2 | Indikatoren für den Beaufsichtigten Umgang (siehe auch 3: Tabelle Indikatoren)..... | 7 |
| 2.3.3 | Form der Umgangsbegleitung..... | 7 |
| 3 | Indikatoren und die daraus entstehende Notwendigkeit für die bestimmten Formen des Begleiteten Umgangs..... | 8 |
| 4 | Zugang/Ablauf des Begleiteten Umgangs | 10 |
| 4.1 | Zugang über ASD | 10 |
| 4.2 | Zugang über Eltern/Sorgeberechtigte | 10 |
| 4.3 | Zugang über Familiengericht | 10 |
| 5 | Verfahrenswege zum Begleiteten Umgang bei Zugang über den ASD (bzw. Familiengericht) | 10 |
| 5.1 | Kapazitätsabfragen durch den ASD | 10 |
| 5.2 | Anmeldung zum Begleiteten Umgang durch den ASD..... | 10 |
| 5.3 | Clearingprozess..... | 10 |
| 5.3.1 | Clearing bei Unterstützten und Begleiteten Umgang i. e. S..... | 11 |
| 5.3.2 | Erweitertes Clearing bei Beaufsichtigtem Umgang | 11 |
| 6 | Rückverweisungs- und Abbruchkriterien | 11 |
| 7 | Rahmenbedingungen für Begleiteten Umgang..... | 12 |
| 8 | Besondere Fallkonstellationen | 12 |
| 8.1 | Chronische oder rezidivierende psychische Erkrankung der/des Umgangssuchenden - i. d. R. Beaufsichtigter Umgang | 12 |
| 8.2 | Beaufsichtigter Umgang bei suchtmittelkonsumierenden Umgangssuchenden... | 13 |
| 8.3 | Beaufsichtigter Umgang bei vorausgegangener häuslicher Gewalt..... | 13 |
| 8.4 | Beaufsichtigter Umgang bei sexuellem Missbrauch oder Verdacht darauf..... | 13 |
| 8.5 | Beaufsichtigter Umgang mit Säuglingen und Kleinkindern | 14 |
| 8.6 | Begleiteter Umgang mit Pflegekindern..... | 14 |
| 9 | Qualitätssicherung | 14 |
| | Literaturverzeichnis..... | 14 |

Anlagen

- A1: Organigramm
- A2: Kapazitätsfragebogen
- A3: Anmeldung zum Begleiteten Umgang durch den ASD Dresden
- A4: Kooperationsvereinbarung zur Durchführung von Begleitetem/Beaufsichtigtem Umgang
- A5: Einverständniserklärung
- A6: Rückmeldung an den ASD zum Begleiteten Umgang

1 Präambel

Kinder und Jugendliche erleben die Trennung und Scheidung ihrer Eltern oder andere familiäre Trennungen oft sehr schmerzhaft. Für viele bedeutet dies eine Beziehungseinschränkung bis hin zum Kontaktabbruch zu einem Elternteil oder zu anderen wichtigen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, sozialen Eltern oder Geschwister) und damit auch eine Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklungsmöglichkeiten.

Um die vielfältigen Konstellationen Begleiteter Umgänge berücksichtigen zu können, wurden die allgemeinen Bezeichnungen Umgangssuchender und aktuell Betreuender gewählt. Zu den Umgangssuchenden zählen Eltern, soziale Eltern, Geschwister, Großeltern oder andere wichtige Bezugspersonen. Die aktuell Betreuenden sind die Personen, bei denen das Kind gegenwärtig seinen Aufenthalt hat. In den Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen inbegriffen und werden deshalb in den folgenden Abschnitten nicht explizit aufgeführt.

Ziel des Begleiteten Umgangs ist die Umsetzung des Rechtes des Kindes auf Umgang mit den Umgangssuchenden. Dazu gehört die:

- Förderung des Kindeswohls, insbesondere der Identitätsentwicklung des Kindes
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der emotionalen und sozialen Beziehungen sowie Bindungen zwischen dem Kind und dem Umgangssuchenden
- Sensibilisierung der Eltern und ggf. sonstiger Bezugspersonen für die Belange des Kindes
- Stärkung des Kindes, damit es gegenüber seinen Eltern und anderen Beteiligten seine Bedürfnisse und sein Befinden deutlich machen kann und
- Unterstützung der Umgangssuchenden und des aktuell Betreuenden bei der Entwicklung ihrer Kommunikationsfähigkeit in Bezug auf das Kind, damit der Umgang zukünftig ohne Begleitung durchgeführt werden kann

Begleiteter Umgang ist sinnvoll bei hohem Konfliktpotential der Beteiligten, schweren Loyalitätskonflikten des Kindes, Erstanbahnung des Kontaktes zwischen Kind und einem Beteiligten, Entfremdung und starken physischen oder psychischen Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Beteiligten.

Bei der Entscheidung, ob Begleiteter Umgang stattfindet, hat das Kindeswohl zu jeder Zeit oberste Priorität. Ergeben sich im Prozess Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, findet eine Prüfung nach § 8a SGB VIII statt.

Folgende Zugangswege zum Begleiteten Umgang sind möglich:

- Freiwillig nach privater Vereinbarung zwischen den Umgangssuchenden und aktuell Betreuenden
- Auf Wunsch und Antrag von Betroffenen (Umgangssuchenden und aktuell Betreuenden, Rechtsanwalt, Jugendamt) über den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und
- Auf familiengerichtliche Anordnung und Vereinbarung

Gesetzliche Grundlage des Begleiteten Umgangs sind § 18 Abs. 3 SGB VIII, § 1684 Abs. 4 BGB und § 156 FamFG.

Die Konzeption des Begleiteten Umgangs sieht vor, dass die Umgangsbegleitung verbindlich von gemeinsamer Beratung der Umgangssuchenden und der aktuell Betreuenden flankiert wird.

2 Formen des Begleiteten Umgangs und deren Indikatoren

Je nach Ausgangssituation und dem Abwägen der Chancen und Risiken für das Kind kann Begleiteter Umgang in drei unterschiedliche Formen differenziert werden:

- Unterstützter Umgang
- Begleiteter Umgang im engeren Sinn (i. e. S.) und
- Beaufsichtigter Umgang

Nach der jeweils im Einzelfall ermittelten Indikation bestimmt sich, in welcher Form die Begleitung der Umgangskontakte erforderlich ist.

2.1 Unterstützter Umgang

2.1.1 Charakteristika

Unterstützter Umgang ist die am wenigsten beaufsichtigte Form der Umgangsbegleitung. Es sind keine unmittelbaren Risiken für das Kind ersichtlich.

Er dient:

- Dem (Wieder-) Aufbau bzw. der Optimierung der Bindungs- und Beziehungsqualität der Eltern-Kind-Kontakte
- Als Unterstützung der (Wieder-) Herstellung der Umgangskontakte
- Als Unterstützung des Umgangssuchenden zur eigenverantwortlichen Gestaltung der Umgangskontakte

2.1.2 Indikatoren für Unterstützten Umgang (siehe auch 3: Tabelle Indikatoren)

- Differenzen des aktuell Betreuenden und Umgangssuchenden über Erziehungs- und/oder Umgangsfragen
- Fehlende Kooperationsbereitschaft des aktuell Betreuenden und Umgangssuchenden
- Kommunikationsabbruch zwischen dem aktuell Betreuenden und Umgangssuchenden
- Kind ist in Konflikte einbezogen
- Gefahr der Instrumentalisierung des Kindes durch den aktuell Betreuenden oder den Umgangssuchenden
- Kulturelle/religiöse Unterschiede
- Fehlender Kontakt oder längere Phase der Kontaktunterbrechung
- Unzureichende Erziehungskompetenz
- Konflikte in den Übergabesituationen
- Ambivalente Umgangsverweigerung des Kindes
- Entfremdung des Kindes und
- Nachbetreuung des Begleiteten Umgangs i. e. S.

2.1.3 Form der Umgangsbegleitung

- Die umgangsbegleitende Fachkraft beobachtet die Interaktionen zwischen dem Umgangssuchenden und dem Kind aus dem Hintergrund bzw. aus dem Nebenzimmer. Bei Bedarf gibt er dem Umgangssuchenden Hilfestellung und Unterstützung.
- Umgangskontakte können grundsätzlich auch außerhalb der Trägerräume stattfinden.
- Flankierende gemeinsame Beratungsgespräche finden vor allem zur Verbesserung der Kommunikation zwischen dem aktuell Betreuenden und dem Umgangssuchenden statt.

2.2 Begleiteter Umgang im engeren Sinn (i. e. S.)

2.2.1 Charakteristika

Begleiteter Umgang i. e. S. ist die häufigste angeordnete Form der Umgangsbegleitung. Eine unmittelbare Gefährdung des Kindes durch die Umgangsbeteiligten kann nicht ausgeschlossen werden.

Er dient:

- Umgangskontakte zu ermöglichen
- Bindungs- und Beziehungsqualität zu stärken
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zu verbessern und
- Der Fokussierung der Beteiligten auf die Belange und Wünsche des Kindes

2.2.2 Indikatoren für Begleiteten Umgang i. e. S. (siehe auch 3: Tabelle Indikatoren)

- Hochstrittige Elternkonflikte
- Eingeschränkte Erziehungskompetenz
- Manipulation des Kindes
- Heftige Konflikte in Übergabesituationen
- Fehlende Kommunikationsbereitschaft der Beteiligten
- Umgangsverweigerung des Kindes
- Konfliktbeladene Eltern-Kind-Beziehung
- Nachbetreuung des Beaufsichtigten Umgangs
- Loyalitätskonflikte des Kindes
- Problemlagen und besondere Lebensumstände beim Umgangssuchenden und/oder aktuell Betreuenden, die die Beziehung zum Kind belasten oder das Kindeswohl gefährden
- Offenkundige psychische Belastung des Kindes durch den Umgang
- Starke Verhaltensauffälligkeiten beim Kind, die mit dem Wechsel bzw. der Übergabe von einem Elternteil zum anderen einhergehen und
- Fehlende Gewährleistung der Versorgung des Kindes während der Umgangskontakte

2.2.3 Form der Umgangsbegleitung

- Eine ständige Anwesenheit der umgangsbegleitenden Fachkraft in nächster Nähe richtet sich nach dem Niveau der Risikobelastung der Umgangskontakte für das Kind. Die Umgangsbegleitung kann in aller Regel aus dem Hintergrund beobachten. Bei Bedarf gibt er dem Umgangssuchenden Hilfestellung und Unterstützung. Die Anwesenheit einer zweiten Fachkraft in der Beratungsstelle kann notwendig sein.
- Die Umgangskontakte können nach dem Beziehungsaufbau auch außerhalb der Trägerräume stattfinden.
- Die Beratungsgespräche sind erforderlich, um die kommunikativen und sozialfamiliären Interaktionen zu verbessern. Inhalte der Beratung sind u.a.: Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte, Förderung der Erziehungskompetenz zur Optimierung der Eltern-Kind-Interaktion, Minimierung von Belastungen oder Auffälligkeiten des Kindes, Aufklärung über kindliche Reaktionstendenzen, Bearbeitung von Unsicherheiten und Ängsten des aktuell Betreuenden und die Reflexion der Umgangskontakte aus Sicht aller Beteiligten.

2.3 Beaufsichtigter Umgang

2.3.1 Charakteristika

Beaufsichtigter Umgang ist die intensivste Form der Umgangsbegleitung, bei der eine direkte Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen durch den Umgangssuchenden besteht bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Er dient:

- Dem Schutz des Kindeswohls
- Umgangskontakte trotz Risiken zu ermöglichen

2.3.2 Indikatoren für den Beaufsichtigten Umgang (siehe auch 3: Tabelle Indikatoren)

- Medikamenten-, Alkohol-, Drogenabhängigkeit
- Psychische Erkrankung des Umgangssuchenden, durch die eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann (unter der Maßgabe, dass Aussicht auf einen selbständigen Umgang besteht)
- Erwiesene oder subjektiv erlebte Gewalt
- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Erziehungsgewalt
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- Anhaltende Umgangsverweigerung des Kindes
- Gefahr der Kindesentführung

2.3.3 Form der Umgangsbegleitung

- Das Kind wird in dem gesamten Prozess in Einzelarbeit begleitet, um aktuelle Tendenzen, Entwicklungen und Empfindungen beim Kind reflektieren und in die Elternberatung einfließen lassen zu können.
- Solange das Kind den Kontakt mit dem Umgangssuchenden ablehnt, wird mit dem Kind dazu thematisch gearbeitet. In dieser Zeit finden keine Umgangstermine statt.
- Notwendig ist eine lückenlose Begleitung der sozialen und kommunikativen Interaktion während des Beaufsichtigten Umgangs. Eine ständige Anwesenheit der umgangsbegleitenden Fachkraft in nächster Nähe ist Voraussetzung. Diese Umgangsbegleitung setzt unbedingt die Anwesenheit einer zweiten Fachkraft in Rufnähe voraus.
- Die Umgangstermine finden ausschließlich in den Trägerräumen statt. Der Schutz des Kindes hat oberste Priorität, daher erfolgt bei Krisen und Störungen eine stärkere Intervention während des Beaufsichtigten Umgangs bis hin zum Umgangsabbruch.
- Gespräche zwischen dem aktuell Betreuenden und dem Umgangssuchenden dienen vor allem, neben den unter 2.3.1 genannten Punkten, dazu, Kindeswohl gefährdendes Verhalten, Ängste und Misstrauen zu reduzieren.

3 Indikatoren und die daraus entstehende Notwendigkeit für die bestimmten Formen des Begleiteten Umgangs

| Indikatoren | Unterstützter Umgang | Begleiteter Umgang i. e. S. | Beaufsichtigter Umgang (Einzelfallprüfung entsprechend 5.3.2) |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| <i>A: Belastungen im Verhältnis zwischen Kind und Umgangssuchenden</i> | | | |
| fehlender Kontakt oder längerer Kontaktabbruch | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Umgangsverweigerung des Kindes | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| anhaltende Umgangsverweigerung | | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Loyalitätskonflikte | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| konfliktbeladene Eltern-Kind-Beziehung | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Problemlagen und besondere Lebensumstände beim aktuell Betreuenden und/oder Umgangssuchenden, die die Eltern-Kind-Beziehung belasten oder das Kindeswohl gefährden (je nach Schweregrad) | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| starke Verhaltensauffälligkeiten des Kindes bei den Umgangskontakten | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| offenkundige psychische Belastungen des Kindes durch den Umgang | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Verdacht des sexuellen Missbrauchs | | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| nachgewiesener sexueller Missbrauch | | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| häusliche Gewalt | | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Gefahr physischer oder psychischer Misshandlung des Kindes und/oder aktuell Betreuenden | | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <i>B: Belastungen im Verhältnis zwischen Umgangssuchenden und aktuell Betreuenden</i> | | | |
| Differenzen über Umgangsfragen | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Differenzen über Erziehungsfragen | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| hochstrittige Eltern | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| fehlende Kooperationsbereitschaft | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| fehlende Kommunikationsbereitschaft | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Kommunikationsabbruch | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Kind wird in die Konflikte der Eltern einbezogen | <input checked="" type="checkbox"/> | | |

| | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Manipulation des Kindes | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| kulturelle/religiöse Unterschiede | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Konflikte bei der Übergabe | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| heftige Konflikte bei der Übergabe | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Nachbetreuung des begleiteten Umgangs i. e. S. | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Nachbetreuung des Beaufsichtigten Umgangs | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| <i>C: Problemlagen und besondere Lebensumstände beim Umgangssuchenden, wenn sie die Beziehung zum Kind belastet oder das Kindeswohl gefährdet</i> | | | |
| Eingeschränkte Erziehungskompetenz | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Unzureichende Erziehungskompetenz | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Gefahr der Kindesvernachlässigung | | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| psychisch erkrankter Umgangssuchender und/oder aktuell Betreuender (je nach Erkrankungsgrad) | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Medikamenten-, Alkohol-, Drogenabhängigkeit | | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <i>D: Probleme bei der Durchführung der Umgangskontakte</i> | | | |
| offenkundige psychische Belastung des Kindes durch den Umgang | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| starke Verhaltensauffälligkeiten beim Kind, die mit dem Wechsel bzw. der Übergabe von einem Elternteil zum anderen einhergehen | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| fehlende Gewährleistung der Versorgung des Kindes während der Umgangskontakte | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Entfremdung des Kindes | | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <i>E: Kindesentführung</i> | | | |
| Gefahr der Kindesentführung | | | <input checked="" type="checkbox"/> |

4 Zugang/Ablauf des Begleiteten Umgangs

4.1 Zugang über ASD

- Kapazitätsabfrage seitens des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes (ASD) erfolgt und positiv durch Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien beantwortet
- Clearingprozess des ASDs mit der Beratungsstelle
- Einsteuerung zur Beratungsstelle durch ASD
- Durchführung Begleiteter Umgang (BU) durch die Beratungsstelle
- Rückmeldung über Abschluss BU (bei positiven Verlauf) bzw. (Aussteuerungsgespräch bei Nichterreichung der Ziele)
- Eventuell zweiter Durchgang BU

4.2 Zugang über Eltern/Sorgeberechtigte

- Kontaktaufnahme des Umgangssuchenden/aktuell Betreuenden mit der Beratungsstelle
- Prüfung durch die Beratungsstelle, ob BU die geeignete Unterstützungsform ist
- Prüfung durch die Beratungsstelle, ob der ASD einbezogen werden muss
- Durchführung BU durch die Beratungsstelle

4.3 Zugang über Familiengericht

- Koordinierung durch ASD
- Ablauf ist dann identisch wie bei direktem Zugang durch den ASD

5 Verfahrenswege zum Begleiteten Umgang bei Zugang über den ASD (bzw. Familiengericht)

5.1 Kapazitätsabfragen durch den ASD

Kapazitätsabfrage seitens des ASDs erfolgt über den Kapazitätsabfragebogen (A2). Dabei werden maximal drei Beratungsstellen parallel angefragt.

Die Beratungsstellen geben innerhalb einer Woche eine Rückmeldung, ob Kapazitäten vorhanden sind und halten ab Rückmeldedatum diese Kapazitäten für zwei Wochen aufrecht.

5.2 Anmeldung zum Begleiteten Umgang durch den ASD

Der ASD meldet innerhalb dieser zwei Wochen den BU mit dem Anmeldebogen (A3) in der Beratungsstelle an und sagt den anderen Beratungsstellen ab.

5.3 Clearingprozess

Die Organisation des Clearingprozesses gehört in den Aufgabenbereich des ASDs. Art und Umfang des Clearingprozesses hängt von der Form des geplanten BUs ab.

Parallel zum Clearing sollte es keine kurzfristigen, dem BU vorgeschalteten Lösungen für den Umgang zwischen dem Umgangssuchenden und dem Kind/den Kindern geben.

5.3.1 Clearing bei Unterstützten und Begleiteten Umgang i. e. S.

In einem (Telefon-) Gespräch zwischen ASD und Beratungsstelle werden die Besonderheiten des vorgesehenen BUs skizziert und gemeinsam geprüft, ob der angemeldete Fall für einen BU geeignet ist. In aller Regel wird in diesem Gespräch auch das weitere Vorgehen besprochen.

5.3.2 Erweitertes Clearing bei Beaufsichtigtem Umgang

Am erweiterten Clearing nehmen neben ASD und Beratungsstelle weitere, dem Fall dienliche Fachkräfte teil. Dies können weitere Mitarbeiter des ASDs und der Beratungsstelle, aber auch insoweit erfahrene Fachkräfte und weitere spezialisierte Fachkräfte (entsprechend der in Tabelle 3 aufgeführten Indikatoren) bei angenommener Kindeswohlgefährdung sein. Diese Fachkräfte sollten nach Möglichkeit bereits mit der Familie arbeiten oder gearbeitet haben.

Die Professionen beraten gemeinsam, ob ein (Beaufsichtigter) Umgang dem Kindeswohl förderlich ist. Wenn in dem o. g. Clearing ein Beaufsichtigter Umgang befürwortet wird, werden der aktuell Betreuende und der Umgangssuchende in den Clearingprozess einbezogen.

In diesem Teilprozess wird geprüft, ob der Umgangssuchende verantwortungsvoll und empathisch den Umgang mit dem Kind gestalten kann. Dazu kann zum Beispiel gehören, dass sich der Umgangssuchende selbstkritisch mit dem eigenen grenzwertigen und grenzüberschreitenden Verhalten auseinandergesetzt und bei Notwendigkeit eine Therapie zur Verbesserung seiner Verhaltensweisen dem Kind gegenüber durchgeführt hat.

Erst bei positiver Prognose für einen Beaufsichtigten Umgang wird das Kind in den Clearingprozess sensibel einbezogen. In der Beratungsstelle finden zunächst Termine/Begegnungen des Kindes mit der umgangsbegleitenden Fachkraft statt, um eine gute, tragfähige und vertrauensvolle Beziehung zwischen dem Kind und der umgangsbegleitenden Fachkraft aufbauen zu können. Unter Einbeziehung vorhandener Informationen beteiligter Fachkräfte (z. B. Kinder- und Jugendpsychotherapeut, Bezugsbetreuer) findet mit dem Kind eine ausführliche Diagnostik und Anamnese statt. Es muss geprüft werden, wie das Kind involviert/betroffen war, ob es Symptome zeigt, die auf eine Traumafolgestörung hinweisen. Der Beginn der Beaufsichtigten Umgänge richtet sich nach der Symptomatik des Kindes, der Einschätzung der kindertherapeutischen Fachkraft und dem Willen des Kindes.

Während des gesamten Beaufsichtigten Umgangs bleiben alle beteiligten Professionen gut vernetzt, um gegebenenfalls auch während der Durchführung des Beaufsichtigten Umgangs eine erneute Einschätzung vornehmen zu können.

Das Erfordernis des erweiterten Clearings kann auch aus dem internen Clearing der jeweiligen Beratungsstelle resultieren.

Das o. g. Gremium spricht eine Empfehlung für Umgang oder Umgangsaussetzung aus, die für alle Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Dresden bindend ist.

6 Rückverweisungs- und Abbruchkriterien

Eine Rückverweisung des Begleiteten Umgangs ist möglich, wenn die Rahmenbedingungen (siehe Punkt 7) nicht gegeben sind.

Die Rückverweisung oder der Abbruch eines Begleiteten Umgangs bedarf einer Teamentcheidung der durchführenden Beratungsstelle. Optional kann ein Aussteuerungsgespräch mit dem ASD stattfinden.

Abbruchkriterien:

Der Begleitete Umgang wird abgebrochen, wenn:

- Sich der Umgangssuchende und/oder aktuell Betreuende nicht an die Rahmenbedingungen und/oder die Kooperationsvereinbarung des Begleiteten Umgangs halten
- Kindeswohlgefährdendes Verhalten vorliegt
- Das betroffene Kind trotz individueller Exploration und Beratung den Umgang nachhaltig ablehnt
- Eine starke und nicht abzumildernde Projektion der Bedrohung auf die beteiligten Mitarbeiter besteht

7 Rahmenbedingungen für Begleiteten Umgang

Rahmenbedingungen für Einsteuerung Begleiteter Umgang:

- Begleiteter Umgang ist an Beratung gekoppelt.
- Der Prozess des Begleiteten Umgangs wird durch mindestens zwei Fachkräfte für Beratung und Umgangsbegleitung geleistet.
- Pro Begleiteten Umgang erfolgen grundsätzlich fünf Umgänge und mindestens fünf gemeinsame Elternberatungen. Letztere sind in diesem Kontext nicht limitiert und können nach Abschluss des Begleiteten Umgangs auch fortgeführt werden.
- Bei weiteren notwendigen Begleiteten Umgängen kann der Prozess durch eine erneute Einsteuerung verlängert werden.

Rahmenbedingungen für Begleiteten Umgang in den Beratungsstellen:

- Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den Rahmenbedingungen der einzelnen Träger.
- Bei Umgang i. e. S. kann und bei Beaufsichtigtem Umgang muss auf jeden Fall ein zweiter Mitarbeiter vor Ort sein.
- Die Kommunikation zwischen dem Kind und dem Umgangssuchenden muss für die Fachkraft verständlich und die Verständigung in der Beratung muss gewährleistet sein (ggf. Bereitstellung eines Dolmetschers).

Rahmenbedingungen für den Umgangssuchenden/aktuell Betreuenden:

- Die Rolle der/des Umgangssuchenden (z. B. Verwandtschaftsverhältnis) ist dem Kind bekannt.
- Umgangssuchender, aktuell Betreuender und Berater unterzeichnen eine schriftliche Vereinbarung, in welcher der Rahmen und die Bedingungen für die Gestaltung des Begleiteten Umganges festgeschrieben werden.
- Darin enthalten sind auch individuelle Regelungen.
- Gerichtliche Verfahren und anwaltliche Aktivitäten bzgl. Sorge- und Umgangsrecht ruhen und es werden keine neu begonnen.

8 Besondere Fallkonstellationen

8.1 Chronische oder rezidivierende psychische Erkrankung der/des Umgangssuchenden - i. d. R. Beaufsichtigter Umgang

Um Kindern ihr Recht auf Umgang mit jedem Elternteil als auch das Recht und die Pflicht von jedem Elternteil auf Umgang mit dem Kind ermöglichen zu können, ist eine besondere Prüfung, Vorbereitung und Begleitung des Umgangssuchenden mit einer klinisch diagnostizierten kontinuierlichen oder episodischen psychischen Erkrankung (z. B. Schizophrenie) notwendig. In Fällen psychischer Erkrankung bei dem Umgangssuchenden, welche unver-schuldet ein adäquates Umgangsverhalten dem Kind gegenüber deutlich einschränkt, findet

in der Regel Beaufsichtigter Umgang statt (siehe 2.3.2). In das Clearing werden für den Entscheidungsprozess Fachkräfte einbezogen (z. B. behandelnder Facharzt, gesetzlicher Betreuer).

Die Rahmenbedingungen für den Beaufsichtigten Umgang werden einzelfallspezifisch festgelegt. Unmittelbar vor jedem Umgang findet ein Gespräch zur Vorbereitung des Kontaktes von der umgangsbegleitenden Fachkraft mit dem Umgangssuchenden statt. Die Fachkraft sollte über spezifische Kenntnisse über die Symptomatik der jeweiligen psychischen Erkrankung und deren mögliche Auswirkungen auf das Verhalten des Umgangssuchenden dem Kind gegenüber verfügen. Die Fachkraft kann mit Sicht auf das Kindeswohl bei jedem beaufsichtigten Umgangstermin entscheiden, ob und wie der Kontakt zwischen dem Umgangssuchenden und dem Kind stattfindet. Es kann zu einer flexiblen Gestaltung, Dauer und Frequenz je nach aktueller Krankheitssymptomatik für den Umgang kommen. Neben den unterstützenden Gesprächen mit dem Umgangssuchenden sind auch flankierende Hilfen für das Kind und den aktuell Betreuenden ein wesentlicher Bestandteil dieser Konstellation (z. B. Einzelgespräche, Psychoedukation, Therapie, Selbsthilfegruppen).

Ziel des Beaufsichtigten Umganges ist es, dass die Beteiligten eigenständig regelmäßige Umgänge organisieren und durchführen können oder ein Unterstützungssystem innerfamiliär oder über Institutionen für Umgänge installiert wird. Eine Auswertung im Team unter Einbeziehung externer begleitender Fachkräfte (z. B. behandelnder Facharzt) findet in der Regel nach fünf Beaufsichtigten Umgängen statt. Ziel ist eine Umgangsbegleitung von maximal 15 Beaufsichtigten Umgängen innerhalb der Beratungsstelle.

8.2 Beaufsichtigter Umgang bei suchtmittelkonsumierenden Umgangssuchenden

Es wird nach dem Ablauf des erweiterten Clearingprozesses vorgegangen. Die Verantwortung für den Schutz des Kindes bleibt beim ASD inklusive vorheriger Klärung der Perspektive unbegleiteter Kontakt mit dem Kind. Es bedingt die zuverlässige Teilnahme des aktuell Betreuenden und des Umgangssuchenden an den Vorgesprächen. Weiterhin sind regelmäßige Termine in der Suchtberatung/Therapie und die Kontrolle der Inanspruchnahme der Suchtberatung/Therapie durch den ASD notwendig. Die Schweigepflichtentbindung gegenseitig zwischen Suchtberatungsstelle/Therapie, Beratungsstelle und ASD ist notwendig. Der Umgangssuchende sollte angemessenes Verhalten gegenüber dem Kind und den Mitarbeitern zeigen (auch außerhalb der Termine). Der Suchtmittelkonsum unmittelbar vor der Beratung/dem Umgang ist Ausschlusskriterium für einen Beaufsichtigten Umgang.

8.3 Beaufsichtigter Umgang bei vorausgegangener häuslicher Gewalt

Auch bei Anwendung des Gewaltschutzgesetzes und einer Wegweisung des gewaltausübenden Umgangssuchenden kann Beaufsichtigter Umgang erfolgen. Die Beratungen werden zum Schutz der betroffenen Person getrennt durchgeführt, solange es die betroffene Person in Absprache mit den Fachkräften der Beratungsstelle für nötig befindet bzw. solange die Wegweisung gilt. Die Grenzen der betroffenen Person werden klar geachtet. Auch die Einsteuerung kann in diesen Fällen in zwei Terminen erfolgen. Um ein Aufeinandertreffen von Umgangssuchenden und aktuell Betreuenden bei den Umgängen zu vermeiden, werden die Übergaben des Kindes zeitversetzt organisiert.

8.4 Beaufsichtigter Umgang bei sexuellem Missbrauch oder Verdacht darauf

Sowohl bei Verdacht als auch bei nachgewiesenem sexuellem Missbrauch findet Begleiteter Umgang nur nach dem speziellen Clearingprozess bei besonderem Risiko einer Kindeswohl-

gefährdung und nur in Form von Beaufsichtigtem Umgang statt. Das heißt, Kind und Umgangssuchender sind zu keiner Zeit allein. Die Fachkraft hört alle Kommunikation mit und begleitet auch Toilettengänge des Kindes bei Bedarf.
Weitere Regelungen zur Sicherheit können in der Vereinbarung getroffen werden.

8.5 Beaufsichtigter Umgang mit Säuglingen und Kleinkindern

Der aktuell Betreuende/die erste Bindungsperson bleibt während der ersten Umgänge im Raum, um dem Kind Sicherheit zu geben. Erst wenn sich das Kind auch bei dem Umgangssuchenden sicher fühlt, kann der aktuelle Betreuende den Raum verlassen, hält sich aber weiterhin in Rufnähe auf.

Alle Einzelheiten wie Windeln wechseln etc. werden individuell in der Vereinbarung festgelegt.

8.6 Begleiteter Umgang mit Pflegekindern

Bei Begleiteten Umgang von Pflegekindern mit ihren leiblichen Eltern findet das Clearing unter Einbeziehung des Pflegekinderdienstes (PKD) statt.

9 Qualitätssicherung

Das Konzept wurde von allen elf Beratungsstellen der Stadt Dresden entwickelt und wird bei Bedarf fortgeschrieben. Es steht dem Allgemeinen Sozialen Dienst und den Richtern des Familiengerichtes zur Verfügung und gilt verbindlich für die gesamte Stadt.

Der Begleitete Umgang wird statistisch in der jeweiligen Beratungsstelle erfasst.

Die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien in der Stadt Dresden stehen in regelmäßigem Erfahrungsaustausch.

Literaturverzeichnis

G. Engel et al, Handbuch Begleiteter Umgang Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte, 2., überarb. Aufl., Bundesanzeiger Verlag Köln, 2011.

familie e.V. Berlin, Konzeption Begleiteter Umgang, August 2011.

W. E. Fthenakis (Hrsg.). Begleiteter Umgang mit Kindern - Handbuch für die Praxis, C.H. Beck Verlag München, 2008.

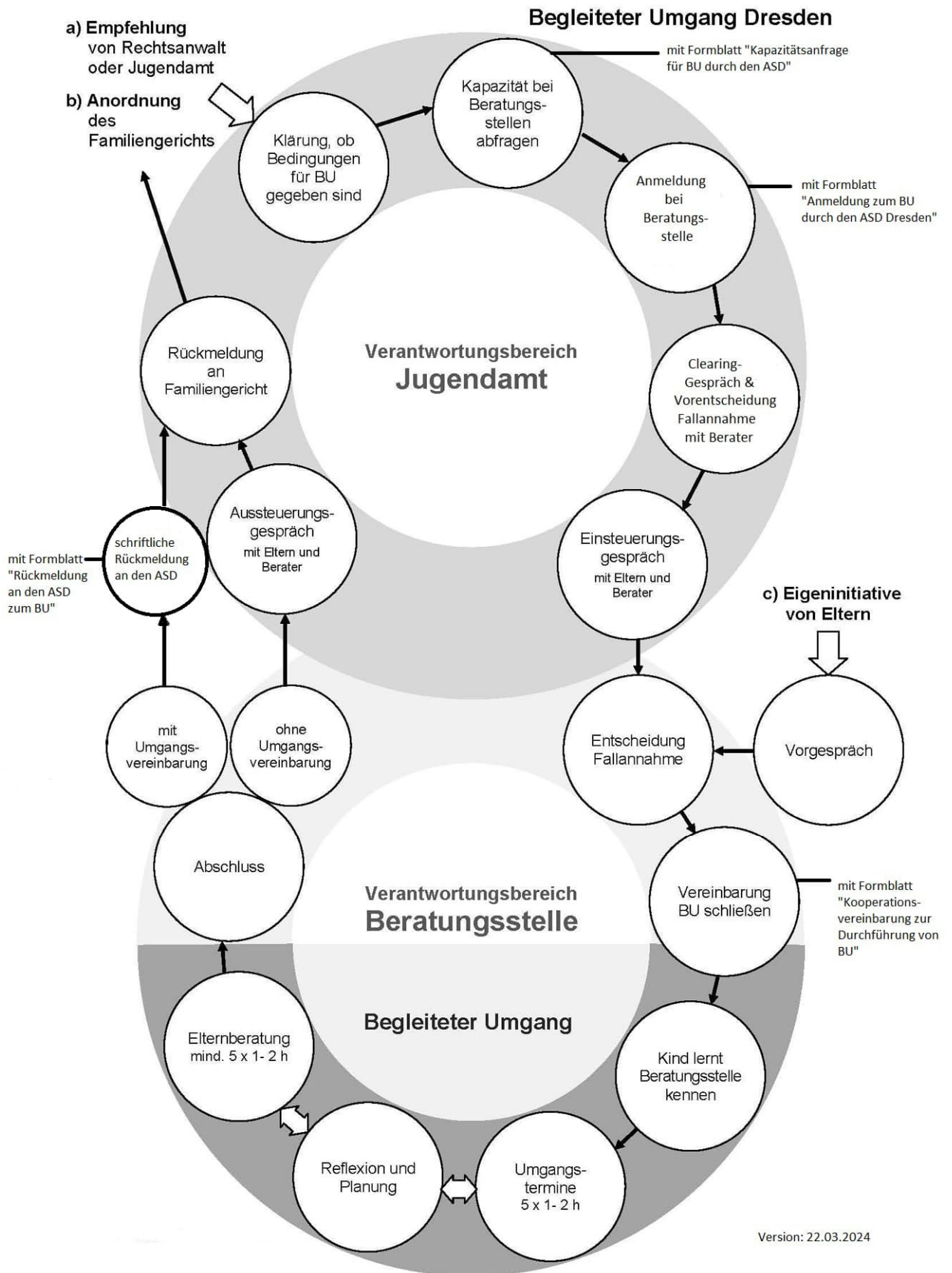
H. Kindler et al, Handbuch Pflegekinderhilfe, München: Deutsches Jugendhilfeeinstitut e.V., 2010.

Konzeption des Kreisjugendamtes Rhein-Sieg-Kreis zum Begleiteten Umgang, Internet: http://rhein-sieg-kreis.de/imperia/md/content/cms100/buergerservice/aemter/amt_51/06_06_16konz_begleiteter_umgang.pdf, Stand: 22.02.2016.

E. Reichert-Garschhammer et al, Deutsche Standards zum begleiteten Umgang, C.H. Beck Verlag München, 2007.

Anlagen

- A1: Organigramm
- A2: Kapazitätsfragebogen
- A3: Anmeldung zum Begleiteten Umgang durch den ASD Dresden
- A4: Kooperationsvereinbarung zur Durchführung von Begleitetem/Beaufsichtigtem Umgang
- A5: Einverständniserklärung
- A6: Rückmeldung an den ASD zum Begleiteten Umgang



A2 Kapazitätsanfrage für Begleiteten Umgang durch den ASD

| | | |
|---------|----------------|------|
| ASD: | MitarbeiterIn: | |
| E-Mail: | Tel.: | Fax: |
| Datum: | | |

an folgende Beratungsstellen (bitte ankreuzen, maximal 3 BST auswählen):

| | Beratungsstelle | E-Mail | Fax |
|--------------------------|----------------------|------------------------------------|-------------|
| <input type="checkbox"/> | Süd (LHS DD): | beratungsstelle-sued@dresden.de | 477 74 15 |
| <input type="checkbox"/> | Nord (LHS DD) | beratungsstelle-nord@dresden.de | 488 84 53 |
| <input type="checkbox"/> | West (LHS DD) | beratungsstelle-west@dresden.de | 488 57 83 |
| <input type="checkbox"/> | BST in Pieschen BIP | bip@dksb-outlaw.de | 858 81 54 |
| <input type="checkbox"/> | Ost (LHS DD) | beratungsstelle-ost@dresden.de | 211 82 53 |
| <input type="checkbox"/> | Mitte (LHS DD) | beratungsstelle-mitte@dresden.de | 488 82 63 |
| <input type="checkbox"/> | AUSWEG | ausweg@awo-kiju.de | 315 88 424 |
| <input type="checkbox"/> | VSP e.V. | beratungsstelle@vsp-dresden.de | 284 31 65 |
| <input type="checkbox"/> | Malwina e.V. | beratungsstelle@malwina-dresden.de | 215 2 1920 |
| <input type="checkbox"/> | Diakonie | bstdresden@diakonie-dresden.de | 3 15 02 12 |
| <input type="checkbox"/> | Kindervereinigung DD | fambst@kindervereinigungdresden.de | 42 48 40 19 |

| | |
|---|---|
| Kurze inhaltliche Angaben zum BU: | |
| Art des BU: (bitte ankreuzen) | <input type="checkbox"/> Unterstützter Umgang <input type="checkbox"/> BU im engeren Sinn <input type="checkbox"/> Beaufsichtigter Umgang (setzt zwingend ein erweitertes Clearing voraus) |
| Gewünschter Beginn | <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> ab |
| Mögliche Zeiten: (bestimmte Wochentage, vor-/nachmittags) | |

Antwort der Beratungsstelle

| | | |
|---------|----------------|------|
| BST: | MitarbeiterIn: | |
| Datum: | Tel.: | Fax: |
| E-Mail: | | |

- Die Beratungsstelle hat momentan Kapazitäten und kann den BU übernehmen.
Bitte nehmen Sie mit oben genannter/-n MitarbeiterIn bis Kontakt auf und vereinbaren Sie ein Clearinggespräch.
Wir halten Ihnen die Kapazität für den Begleiteten Umgang für zwei Wochen vor.
Bitte beachten Sie die besondere Herangehensweise bei Anmeldung von Beaufsichtigten Umgängen (siehe Handlungsorientierung BU).
- Die Beratungsstelle hat voraussichtlich ab wieder Kapazitäten für BU.
- Sonstiges (z. B. Kapazität ab):
.....
.....
.....

Anmeldung zum Begleitetem Umgang durch den Allgemeinen Sozialen Dienst Dresden

Für die nachfolgend benannten Personen wird Begleiteter Umgang als geeignete Unterstützung eingeschätzt.

Es erfolgt deshalb die Anmeldung hierzu in der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien (bitte ankreuzen):

- BST Süd (Landeshauptstadt Dresden)**, August-Bebel-Str. 29, 01219 Dresden,
Tel.: 4 77 74 14, Fax: 4 77 74 15, E-Mail: beratungsstelle-sued@dresden.de
- BST Nord (Landeshauptstadt Dresden)**, Bautzner Str. 125, 01099 Dresden,
Tel.: 4 88 84 51, Fax: 4 88 84 53, E-Mail: beratungsstelle-nord@dresden.de
- BST West (Landeshauptstadt Dresden)**, Braunsdorfer Str. 13, 01159 Dresden,
Tel.: 4 88 57 81, Fax: 4 88 57 83, E-Mail: beratungsstelle-west@dresden.de
- BST in Pieschen BIP (Deutscher Kinderschutzbund OV Dresden e.V.,
Outlaw Jugendhilfe gGmbH)**, Bürgerstr. 75, 01127 Dresden,
Tel./Fax: 8 58 81 53, E-Mail: bip@dksb-outlaw.de
- BST Ost (Landeshauptstadt Dresden)**, Burgenlandstr. 19, 01279 Dresden,
Tel.: 2 57 10 43, Fax: 2 11 82 53, E-Mail: beratungsstelle-ost@dresden.de
- BST Mitte (Landeshauptstadt Dresden)**, Dürerstr. 88, 01307 Dresden,
Tel.: 4 88 82 61, Fax: 4 88 82 63, E-Mail: beratungsstelle-mitte@dresden.de
- BST AUSWEG, (AWO)**, Hüblerstr. 3, 01309 Dresden,
Tel.: 3 15 88 40, Fax: 3 10 02 24, E-Mail: ausweg@awo-kiju.de
- BST VSP e.V.**, Jacob-Winter-Platz 2, 01239 Dresden,
Tel.: 2 81 32 68, Fax: 2 84 31 65, E-Mail: beratungsstelle@vsp-dresden.de
- BST Malwina e.V.**, Königsbrücker Str. 37, 01099 Dresden,
Tel.: 2 15 21 90, Fax: 21 52 19 20, E-Mail: beratungsstelle@malwina-dresden.de
- BST Diakonie, (Diakonie Dresden gGmbH)**, Schneebergstr. 27, 01277 Dresden
Tel.: 31 50 20, Fax: 3 15 02 12, E-Mail: bstdresden@diakonie-dresden.de
- BST Kindervereinigung Dresden**, Harthaer Str. 3, 01169 Dresden,
Tel.: 42 48 40 40, Fax: 42 48 40 19, E-Mail: fambst@kindervereinigungdresden.de

Datum: _____

Anmeldender ASD: _____

Fallverantwortliche Fachkraft: _____

Telefonnummer: _____

Umgangsbeteiligte:

Kind lebt bei/in (bitte ankreuzen und Name, Adresse, Telefonnummer angeben):

Kindesmutter: _____

Kindesvater: _____

Pflegeeltern: _____

Einrichtung: _____

Umgangssuchende Person/en:

Umgangsbeteiligte(s) Kind/Kinder:

1. _____ geboren _____
Name

Adresse

2. _____
Name geboren

Adresse

3. _____
Name geboren

Adresse

Mit den Beteiligten wurde über die Rahmenbedingungen des Begleiteten Umgangs in der Beratungsstelle gesprochen bzw. sie erhielten ein Informationsblatt dazu. Sie stimmen den Rahmenbedingungen zu.

Die Anmeldung erfolgt für (bitte ankreuzen):

Unterstützter Umgang

(keine Risiken für Kind ersichtlich; z. B. nach längerer Kontaktpause zu einem Elternteil)

Begleiteter Umgang im engeren Sinne

(indirekte Gefährdung des Kindes ist nicht auszuschließen durch Konflikte auf der Elternebene)

Beaufsichtigter Umgang

(direkte Gefährdung des Kindes ist nicht auszuschließen. Indikatoren sind z. B. (wiederholte) häusliche Gewalt durch den/die Umgangssuchenden, schwerwiegende psychische Erkrankung des/der Umgangssuchenden, Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch den/die Umgangssuchenden, vorausgegangene körperliche und/oder psychische Gewalt durch den/die Umgangssuchenden, Gefahr einer Kindesentführung durch den/die Umgangssuchenden)

Gründe für den Beaufsichtigten Umgang (bitte ankreuzen):

- Zwischen dem Umgangssuchenden und dem aktuell Betreuenden kam es zu Gewalt.
- Es besteht der Verdacht auf Gewalt zwischen dem Umgangssuchenden und dem aktuell Betreuenden.
- Es gab Gewalt vom Umgangssuchenden gegenüber dem Kind.
- Es besteht der Verdacht auf Gewalt vom Umgangssuchenden gegenüber dem Kind.
- Es besteht der Verdacht auf sexuellen Missbrauch vom Umgangssuchenden gegenüber dem Kind.
- Es besteht eine psychische Erkrankung beim Umgangssuchenden.
- Es gibt sonstige Gründe.

Kontakt ausgesetzt seit: _____

Umgangsregelung vor Kontaktaussetzung: _____

Gegenwärtige Sorgerechtsregelung: _____

Gericht:

Es läuft derzeit ein juristisches Verfahren (bitte ankreuzen):

Ja, betreffs _____

Nächster Termin des familiengerichtlichen Verfahrens: _____

Verfahren ausgesetzt: Ja / Nein

Gerichtlicher Beschluss: Ja / Nein

Wenn ja, welcher? _____

Familiengerichtliches Gutachten: Ja / Nein

Wenn ja, Ergebnis/ Empfehlung: _____

Nein

Es wurden bereits andere Beratungsstellen zwecks Begleitetem Umgang aufgesucht/ange-

fragt: Ja / Nein

Wenn ja, welche?: _____

Ziele, die mit dem Begleiteten Umgang erreicht werden sollen:

1. _____

2. _____

3. _____

Vorschläge zum Ablauf des Begleiteten Umgangs (Abstände, Häufigkeit, Zeiten, etc.):

Weitere Bemerkungen: _____

Zu nachfolgend genannten Fachkräften sollte bei vorliegender Schweigepflichtentbindung Kontakt aufgenommen werden:

1. _____

2. _____

Unterschrift (Fallverantwortliche Fachkraft)

Kooperationsvereinbarung zur Durchführung von Begleitetem/Beaufsichtigtem Umgang

für

Name des Kindes Geb.-datum

Name des Kindes Geb.-datum

Name des Kindes Geb.-datum

zwischen _____

Umgangssuchende/r

ja / nein

Sorgerecht

Telefon

E-Mail

Anschrift

und _____

aktuell Betreuende/r

ja / nein

Sorgerecht

Telefon

E-Mail

Anschrift

und der _____
Beratungsstelle

vertreten durch

Telefon

E-Mail

Zielvereinbarungen:

- ▶ _____
- ▶ _____
- ▶ _____

I. Rahmenbedingungen

- Alle Beteiligten erklären sich bereit, *das Wohl des Kindes aktiv umzusetzen*.
- Der Umgangssuchende und der aktuell Betreuende erklären ihre verbindliche Bereitschaft, die fünf Termine zum Begleiteten Umgang und die fünf Elternberatungen wahrzunehmen, den Beratungsprozess aktiv mitzugestalten und nach Möglichkeit ein gemeinsames, dem Kindeswohl entsprechendes Konzept für zukünftige Umgänge zu erarbeiten.
- Die Beratung findet in der Regel gemeinsam statt, über andere Möglichkeiten entscheidet die Fachkraft der Beratungsstelle.
- Der Umgangssuchende und der aktuell Betreuende gewährleisten einen reibungslosen und stressarmen Verlauf der Umgangskontakte. Dazu gehören:
 - die vereinbarten Umgangs- und Beratungstermine pünktlich einzuhalten und bei triftigen Gründen rechtzeitig in der Beratungsstelle und dem anderen Elternteil abzusagen,
 - das Kind nicht über das andere Elternteil auszufragen, nicht zu beeinflussen,
 - keine anwesenden oder abwesenden Personen zu beeinflussen, zu beleidigen, abzuwerten oder einzuschüchtern,
 - vor, während und nach den Umgangskontakten werden keine Schriftstücke ausgetauscht.
- Der Umgangssuchende trägt die Verantwortung für die Betreuung und Versorgung des Kindes während der Umgangskontakte. Absprachen zu den Details (wie Geschenke, Fotos, Ernährung etc.) werden in der Elternberatung getroffen.

- Über den inhaltlichen Verlauf der Kontakte wird Verschwiegenheit (z. B. gegenüber Rechtsanwälten) gewahrt. Alle Belange des Umgangs werden zuerst in der Beratungsstelle besprochen. Einleitung juristischer Schritte bezüglich Umgangs- oder

Sorgerecht während des gesamten Prozesses führen zur Beendigung der Beratung und des Umgangs.

- Die Umgangsbeteiligten verpflichten sich, während der Begleiteten Umgänge auf Ton-, Film- und Bildaufnahmen zu verzichten.

II. Durchführung

- Bevor Begleiteter Umgang beginnt, lernt das Kind in externen Terminen die umgangsbegleitende Fachkraft kennen. Die Fachkraft entscheidet auf Grundlage der Symptomatik des Kindes und nach Rücksprache mit dem Team über den Beginn der Begleiteten Umgänge.

- Die Begleiteten Umgänge finden _____ (Ort) statt.

- Teilnehmende an den Begleiteten Umgängen sind das Kind, der Umgangssuchende und die umgangsbegleitende Fachkraft der Beratungsstelle.

- Der Umgangssuchende hat bei den Umgangskontakten die Weisungen der umgangsbegleitenden Fachkraft zu befolgen.

- Die Übergabe des Kindes findet im Beisein der umgangsbegleitenden Fachkraft statt. Eine Begegnung der Eltern kann durch zeitversetzte Ankunft und Übergabe des Kindes direkt an die Fachkraft vermieden werden.

- Bei Aufnahme, Beendigung oder evtl. Abbruch des Prozesses des begleiteten Umgangs wird der zuständige Allgemeine Soziale Dienst (ASD) von der Beratungsstelle über den Ablauf und die Gründe der Beendigung informiert. Mit dem ASD findet eine Auswertung statt, in der die Zielerreichung festgestellt wird bzw. wie lange weiterhin die Notwendigkeit für begleiteten Umgang besteht.

- Die Beratungsstelle behält sich vor, Änderungen in Frequenz, Dauer und Ausgestaltung der Umgangskontakte vorzuschlagen, wenn dies aus Kindeswohl dienlichen Gründen nötig erscheint.

- Die Beteiligten erklären sich einverstanden, dass während des gesamten Prozesses keine zusätzlichen Umgänge zwischen Kind und Umgangssorgenden stattfinden.

III. Abbruchkriterien

Zum Abbruch des Prozesses Begleiteter Umgang durch die Beratungsstelle kommt es, wenn:

- Gewalt angedroht oder ausgeübt wird
- Alkohol oder illegalen Substanzen konsumiert wurden/ werden oder der Verdacht besteht
- Die Sicherheit des Kindes oder der beteiligten Erwachsenen nicht gewährleistet werden kann
- Das Kind durch unangemessenes Verhalten des Umgangssuchenden/des aktuell Betreuenden und der trotz Interventionen fortgesetzten Weigerung, dieses Verhalten zu unterlassen, belastet wird
- Die Belastung des Kindes durch die Umgangskontakte nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme steht. Bei dieser Abwägung hat der geäußerte Wunsch des Kindes eine zentrale Bedeutung
- Ein oder beide Elternteile die vereinbarten Regeln (z. B. dieser Kooperationsvereinbarung) nicht befolgen
- Zwei Termine unentschuldigt versäumt werden
- Wenn anderweitig die Fachkraft den Eindruck gewinnt, dass der Umgang nicht dem Wohle des Kindes dient

IV. Individuelle Vereinbarungen

- Bei kleinen Kindern kann bei Bedarf der aktuell Betreuende in der Nähe bleiben.
- Wenn es aus fachlicher Sicht erforderlich ist, können die Umgangskontakte per Kamera aufgezeichnet werden, um sie für interne diagnostische Zwecke bzw. im Rahmen der Beratungsgespräche mit den Eltern auszuwerten.
- Bei Verhinderung durch Erkrankung werden der Beratungsstelle entsprechende Nachweise vorgelegt.
- Die Pflege des Kindes (wenn nötig Windeln wechseln) oder Begleitung von Toilettengängen übernimmt _____ .

Dresden, den _____

Umgangssuchende/r

aktuell Betreuende/r

Fachkraft der Beratungsstelle

V. Termine

1) Kennenlerntermine Kind/er:

2) Elternberatungen:

3) Begleitete Umgänge:

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich _____

(Name und Geburtsdatum der/des Sorgeberechtigten)

mich einverstanden, dass der Begleitete Umgang mit dem Kind/den Kindern

(Name und Geburtsdatum des Kindes/der Kinder)

auch außerhalb der Räume der Beratungsstelle stattfinden kann.

Umgangssuchender: _____

(Name und Geburtsdatum des/der Umgangsberechtigten)

Der Umgang wird im Beisein der umgangsbegleitenden Fachkraft der o. g. Beratungsstelle durchgeführt.

Sonstige Vereinbarungen:

Für Kinder und Jugendliche bestehen über die Landeshauptstadt Dresden weder ein gesetzlicher Unfall- noch ein Haftpflichtversicherungsschutz.

Dresden, den _____

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Rückmeldung an den ASD zum Begleiteten Umgang**Kind/er:**

Umgangssuchende/r:

Aktuell Betreuende/r:

Zutreffendes ist angekreuzt:

- Der Beratungsprozess wurde am _____ aufgenommen.
- Insgesamt fanden in der Beratungsstelle ____ Begleitete Umgänge und
_____ Elterngespräche statt.
- Eine Umgangsvereinbarung wurde gemeinsam erarbeitet und den Eltern übergeben.
- Der Begleitete Umgang/die Elterngespräche sollten fortgesetzt werden.
- Der Beratungsprozess wurde abgebrochen/beendet.

Weitere Ausführungen zum Begleiteten Umgang:

Mit freundlichen Grüßen

Name, BST